



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG

Bereich 7 - Gewerberecht

Gewerbe allgemein

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bereich 7 - Gewerberecht, Am Weiher
5/6, 9400 Wolfsberg

Datum	16.10.2026
Zahl	WO-BAUG-75555/2026-5
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Robert Astner, M.B.L.
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**NEUMA GmbH, Nestelberg 139, 8452 Großklein;
Änderung der baurechtlichen Bewilligung vom 27.09.2024, WO4-BAUG-46/1-2023 (034/2024);
auf Gst.Nr. 806/3, KG 77017 Twimberg (Standort: Wiesenau 48, 9462 Bad St. Leonhard);
Baurechtliches Bewilligungsverfahren**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: **Ansuchen der NEUMA GmbH, Nestelberg 139, 8452 Großklein, um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die Änderung der genehmigten Tankstelle „SOCAR“ auf Gst.Nr. 806/3, KG 77017 Twimberg (Standort Wiesenau 48, 9462 Bad St. Leonhard) in nachstehend beschriebener Form, lt. vorgelegten Projektunterlagen.**

- Anstelle von 4 Lanzenwaschanlagen wurden lediglich 3 Waschplätze errichtet.
- Die seitliche Zapfinsel im Bereich der Grünfläche, auf welcher auch der Füllschrank vorgesehen war, wurde nicht errichtet. Demzufolge wurden anstelle der 4 Zapfsäulen nur 3 errichtet und befindet sich der Füllschrank nunmehr auf der zweiten Zapfinsel.
- Anstelle eines unterirdischen Mineralöllagerbehälters und eines zweiten unterirdischen Adblue-Tanks wurden 2 Lagerbehälter für Mineralöle eingebaut, wobei jener mit 3 Kammern in der mittleren Kammer das Adblue beinhaltet. Die Lagerbehälter befinden sich nunmehr auf der Tankspur Nr. 1, neben der Portalwaschanlage.
- Es wurden derartige Multiproduktzapfsäulen errichtet, bei welchen das Produkt Adblue inkludiert ist. Die genehmigten freistehenden Adblue Zapfsäulen wurden nicht errichtet.
- Der beantragte Fernwärmeanschluss wurde nicht realisiert. Für die Wärmeversorgung wurde eine Luft-Wasser-Wärmepumpe am Dach des Technikcontainers errichtet.
- Anstelle von 2 Staubsaugern wurde lediglich einer ausgeführt.
- Es wurde ein G-Snack Automat und ein Kaffee Automat an der Nordwestlichen Seite des Technikcontainers eingebaut.
- Die Einzugsflächen und die Dimensionierung der Rasensickermulden haben sich geändert.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Ort:
Wiesenau 48, 9462 Bad St. Leonhard

Datum:
Dienstag, 17. November 2026

Zeit:
09.00 Uhr

Hinweis: Die Bauverhandlung findet gleichzeitig mit der Gewerberechtsverhandlung statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte

Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis **spätestens 16.11.2026** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten anberaumt und

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht wurde.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idgF hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 16 und 23 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 1996/62, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2026;

Kärntner Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 67/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2024;

Kärntner Bauvorschriften - K-BV, LGBl. Nr. 56/1985, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 52/2025;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Robert Astner

**Kundmachung an der Amtstafel
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde
bis einschließlich 16.11.2026**